

Ingenieurbüro
Willi Heller
Schernberg 30
91567 Herrieden

PL/FEU/Röschenhof

06.08.2017

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Röschenhof“ und 17. FNP-Änderung, Stadt Feuchtwangen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Vorhaben und nehmen dazu im Auftrag unseres Landesverbandes wie folgt Stellung:

Zunächst verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 12.03.17. Diese gilt nach wie vor vollinhaltlich. Die Abwägungstabelle zeigt, dass der Stadtrat falsch abgewogen hat und insbesondere die Artenschutzaspekte, die gesetzliche Verpflichtung einer Kommune zu sorgsamem Umgang mit ökologisch besonders wertvollen eigenen Flächen (Art. 1 BayNatschG) unzureichend berücksichtigt wurden. Insbesondere wurden offensichtlich die gravierenden Mängel der saP nicht erkannt und die zwangsläufige damit verbundene Konsequenz, dass die saP überhaupt keine ordnungsgemäße Entscheidungsgrundlage darstellt. Offensichtlich hat man es von planerischer Seite nicht mal für notwendig gehalten, bei der saP wenigstens die gravierendsten Fehler (siehe unsere Stellungnahme vom 12.03.17) zu beheben. Wir haben uns daher entschlossen, beim Büro PLÖG eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag zu geben. Diese belegt die diversen Mängel, liegt in der Anlage bei und ist vollinhaltlicher Bestandteil unserer Stellungnahme.

Biotopwert, Artenschutz

Neben den grundsätzlichen von der Planung hervorgerufenen Problemen wie Flächenverbrauch, Mehrung des PKW- und LKW-Verkehrs, ergeben sich standortspezifisch weitere, gravierende ökologische Probleme. Trotz überwiegend intensiver landwirtschaftlicher Nutzung handelt es sich um eine – stadtrand- und hangbedingte – vergleichsweise kleinflächige Bewirtschaftung mit etlichen Biotoperelementen wie Quellaustritten, Böschungen, Heckenstücken, Solitär-Obstbaum, Extensivwiese etc. Das ökologische „Filetstück“ stellen die am Südrand gelegenen zwei kleinen Weiher mit ihrem im Lauf der Jahrzehnte entstandenen Baum- und Strauchumgriff dar. Der Biotopkomplex ist teilweise in der staatlichen Biotopkartierung des LfU erfasst. Allerdings scheint den Kartierern seinerzeit, möglicherweise jahreszeitbedingt, die herausragende Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer entgangen zu sein. Neben den Arten Grasfrosch, Wasserfrosch, Erdkröte und Teichmolch ragt das Vorkommen einer Population des

Laubfroschs heraus. In der saP wurde dies erkannt. Nur: Es fehlen die entsprechenden Konsequenzen. Das abendliche „Konzert“ der auf der Roten Liste stehenden FFH-Art ist im Frühsommer weithin hörbar. Neben der Tauglichkeit als Laichgewässer erstreckt sich die Bedeutung auch auf den Umgriff der Feuchtgehölz-Bereiche selbst, aber auch auf die angrenzenden Gärten. Diese nutzt die Art nach der Laichzeit als Jahreslebensraum, z. B. auch als „Rufplatz“. Das eine ist mit dem anderen untrennbar verbunden und beruht auf dem Faktum der Undurchschnittlichkeit der einzelnen Lebensräume. Auch weitere Artengruppen wie z. B. Fledermäuse wurden allenfalls unzureichend berücksichtigt. Im Übrigen wird der Bereich auch gut als „Abenteuerspielplatz“ frequentiert – die ideale und kostenlose Synthese von Spielplatz, Biotopwert und Umweltbildung.

Schon das Baugebiet *allein* entwertet das Umfeld ökologisch stark. Insbesondere bedeuten aber die Umgehungs- und Erschließungsstraße dessen Durchschneidung und faktische Zerstörung. Das Laichgewässer und das unmittelbare Umfeld sollen direkt überbaut bzw. durchschnitten werden. Uns ist bislang kein Fall bekannt, wo eine Kommune bewusst und in voller Kenntnis der Sachlage das Laichgewässer einer FFH-Art beseitigen will. Dies ist allein schon nach Art. 1 BayNatschG aus guten Gründen untersagt.

Den genannten Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere CEF 1, widersprechen wir entschieden. Unabhängig davon, dass es ein Grundfehler ist, alle natürlichen Gegebenheiten als ersetzbar zu betrachten und einen Ausgleich für geplante Biotopzerstörung errechnen zu wollen, widerspricht sich die vermeintliche Ausgleichsmaßnahme selbst: Gut für Laubfrosch geeignete Stillgewässer mit passendem Umfeld, wie sie sich am jetzigen Standort Jahrzehnte lang entwickelt haben, können nicht adäquat im Hochwassergebiet in einer Flussaue geschaffen werden. Sie sind schon aus diesen Standortgründen nicht „weitgehend fischfrei“, wie das Anforderungsprofil genannt ist, zu halten. Durch mehr oder weniger häufige (in der Aue gewünschte) Überschwemmungen gelangt zudem nährstoffreiches Substrat in die Tümpel. Ihr ökologischer Wert mindert sich dadurch generell, insbesondere ist eine Verlandung der Gewässer innerhalb weniger Jahre mit Wasserschwadern etc. zu erwarten. In diese müsste zur Offenhaltung dann immer wieder mit Entlandungsmaßnahmen eingegriffen werden. Nährstoffarme Stillgewässer mit stabilen Schwimmpflanzengesellschaften aus Laichkraut etc., wie sie für anspruchsvollere Amphibienarten wie den Laubfrosch ideal sind, können so nie entstehen. Das Flurstück 2614 ist für den erhofften Zweck nicht geeignet.

Das Büro PLÖG stellt zu dem Themenkomplex im Einzelnen fest:

Zitate aus der saP:

„Der Planungsraum besteht zum großen Teil aus Acker- und Grünlandflächen. Die Nordgrenze ist der Rand des bisherigen Wohngebietes mit Gärten, asphaltiertem Fußweg und Baumreihen. Vorgelagert ist dem Siedlungsrand an der Nordgrenze im westlichen Abschnitt ein Feldgehölz mit Tümpel sowie der wasserführende Pfarrweihergraben mit flankierenden Stauden- und Gebüschfluren, der westwärts in zwei Teiche nahe dem Walkmühlweg und in die Sulzach entwässert. Vor den Teichen im Westen des Geltungsbereiches durchfließt der Graben ein Feldgehölz (Biotop) in Senkenlage. Bestandsbildend sind hier neben jungen Laubbäumen auch mehrere alte Weiden. Im Westen ist der Planungsraum durch den Walkmühlweg und die dortigen Gewerbebetriebe begrenzt. Die Südgrenze des Eingriffsraumes folgt dem Verlauf der neuen Erschließungsstraße durch die

offene Feldflur. Randlich tangiert werden ein Gehölzbiotop (Obstgarten mit Hecke) sowie ein alter Birnbaum. Die Querverbindungsstraße zum Walkmühlweg durchquert auf bereits bestehendem Asphaltweg ein Biotop mit Gebüschstrukturen und Obstbäumen. Eine biotopkartierte Hecke steht auf einem Ranken zwischen zwei Feldern im Bereich der späteren Bebauung. Die Kreisstraße AN 41 stellt die Ostgrenze des Geltungsbereiches dar.“

Hinzugefügt ist, dass sich einige Bereiche des Eingriffsgebiets zwischenzeitlich geändert hätten, wobei dem Text nicht zu entnehmen ist, ob diese Änderungen in der Beschreibung schon berücksichtigt sind oder nicht. Dies ist vor dem Hintergrund wichtig, dass hiervon vor allem der Bereich des zu verfüllenden Teichs betroffen ist.

„2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- *Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Überbauung).*
- *Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagebedingte Zerschneidung.*
- *Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen (z.B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).*
- *Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung.*
- *Weitgehender Funktionsverlust von Böden (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.*
- *Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.*
- *Reduzierung des landschaftlichen Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.*

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- *Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tierlebensräumen im näheren Umfeld durch Lärm und optische Störeffekte. Die Bebauung und Verkehrserschließung kann durch Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Fahrzeuge oder Menschen sowie durch nächtliche Beleuchtung zu Störung bis hin zu Vergrämung von Tierarten im näheren Umfeld führen.*
- *Straßen- und Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.*

- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen (z.B. optische Trennwirkungen).
- Beeinträchtigungen des Naturgenusses durch Verlärmung attraktiver Landschaftsräume und verkehrsbedingte visuelle Beunruhigung.“

Es fehlt in dieser Auflistung vor allem die betriebsbedingte Tötung von Tieren, die zu einem Funktionsverlust oder –beeinträchtigung des Verbunds von Tierlebensräumen führen kann.

Gemäß den Angaben zur Berechnung des Eingriffs gemäß der BayKomV kommt es zu einem Verlust von

- 89.294,85 m² Ackerfläche
- 20.601,49 m² Grünland, Feldgehölze, Hecken
- 6.899,10 m² Grünland, Hecken durch Komplettersiegelung

1 BETROFFENE SCHUTZGÜTER

1.1 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte bei 3 Nachtbegehungen (15.6., 16.7., 28.8.2015), wobei die Methode, vor allem das Erfassungsequipment, nicht genannt ist. Es werden Vorkommen von Großem Abendsegler und Wasserfledermaus festgestellt, der Nachweis anderer Arten wird nicht ausgeführt, weitere Arten nicht differenziert. Die Bewertung der Betroffenheit erfolgt über die Integration potenziell hier vorkommender Arten. Im „Steckbrief“ wird festgestellt, dass die Jagdreviere von Fledermäusen „sehr vielfältig“ sind, auf artspezifische Besonderheiten (Arten, die eher den Bodenraum nutzen, Arten, die eher den Luftraum nutzen, etc.) wird nicht eingegangen. Bezüglich Höhlenquartieren wird lediglich zusammenfassend festgestellt: „Örtliche Quartierstrukturen finden sich an Bäumen (u.a. auch im Biotop 6828-1108-001), an Gebäuden (Siedlung) und laut ASK in einem Keller bei der Walkmühle.“

Die hier genannten Erfassungen lassen keine Bewertung des Eingriffs auf die vorkommenden Fledermausarten zu. Es fehlen Untersuchungen zum Frühjahrzug, zu den Flugbewegungen während der Wochenstubenzeit, zum Herbstzug. Da keine Horchboxen eingesetzt wurden, liegen zudem keine längerfristigen Aufnahmen vor – bei den vorliegenden Beobachtungen kann es sich daher auch um Zufallsfunde handeln. Aktuell ist nicht ersichtlich, welche Arten vor Ort angetroffen worden sind, vermutlich da die technische Ausstattung nicht ausreichend war. Entsprechend konnte nicht festgestellt werden, wie häufig die Arten vor Ort angetroffen wurden und wo welche Arten bevorzugt jagten. Besonders kritisch wirken sich diese Defizite im Bereich des zur Verfüllung anstehenden Teichs aus, denn hier wurde ein Aktivitätsschwerpunkt festgestellt, ohne dass geklärt werden kann, welche Bedeutung dieses Schwerpunktjagdrevier für welche Arten hat. Offene Fragen sind u.a.:

- *Ist der Teich ein Schwerpunktjagdrevier oder befinden sich gleichwertige, attraktivere Reviere im für die betroffene(n) Fledermäuse/Fledermausarten erreichbaren Umfeld?*
- *Ebenso fehlen Aussagen zur Bedeutung der festgestellten Jagdreviere: Sind dies bedeutende Jagdreviere oder untergeordnete und wenn ja für welche Arten?*
- *Es fehlen Aussagen zu den tatsächlich bewohnten Quartieren der Arten – da die vermuteten teilweise direkt am Eingriffsgebiet liegen, ist eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen (z.B. Betroffenheit von Winterquartieren bei winterlichen Baumaßnahmen)*
- *Es fehlen somit auch Aussagen zu den Flugrouten der Arten zwischen bewohnten Quartieren und den erfassten Jagdrevieren.*
- *Es ist offensichtlich, dass die Planungen gerade im ökologisch sensiblen Bereich des Biotops 6828-1108-001 nicht ausgereift sind, so dass die Gefährdung der Fledermäuse hier nicht realistisch eingeschätzt werden kann. Entsprechend können keine ausreichend detaillierten Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden, die verlässlich einen Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot ausschließen (saP: „Da die Erschließungsstraße nach aktuellem Planungsstand (20.06.16) westlich und südlich des östlichen Teiches am Walkmühlweg verläuft, werden keine potenziellen Quartiere von Fledermäusen in Anspruch genommen. Sollte doch eine Fällung von einzelnen Großbäumen im Bereich des Biotops Nr. 6828-1108-001 notwendig werden, sind Gefährdungen etwaiger überwinternder Fledermäuse zu vermeiden.“ bzw. „V1: Das Biotop 6828-1108-001 (Gehölzbestand östlich der Teiche am Walkmühlweg) sowie der östliche der beiden Teiche bleiben soweit wie möglich erhalten (entsprechend B-Plan vom 20.06.16).“).*

Ohne diese Kenntnisse bleiben die Bewertungen des Eingriffs und damit auch die Planung der Ausgleichs-, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen unbegründet. Unklar bleibt z.B.:

- *Welche Fledermausarten werden von den geplanten neuen Teichen (CEF1, V1) profitieren? Können die Teiche in ausreichender Weise die Eingriffe ausgleichen? Für welche Arten?*
- *Welche Änderungen der Flugrouten sind allein wegen der geplanten Änderungen „im Luftraum“ (z.B. Lärmschutzwall) bei welchen Arten zu erwarten?*

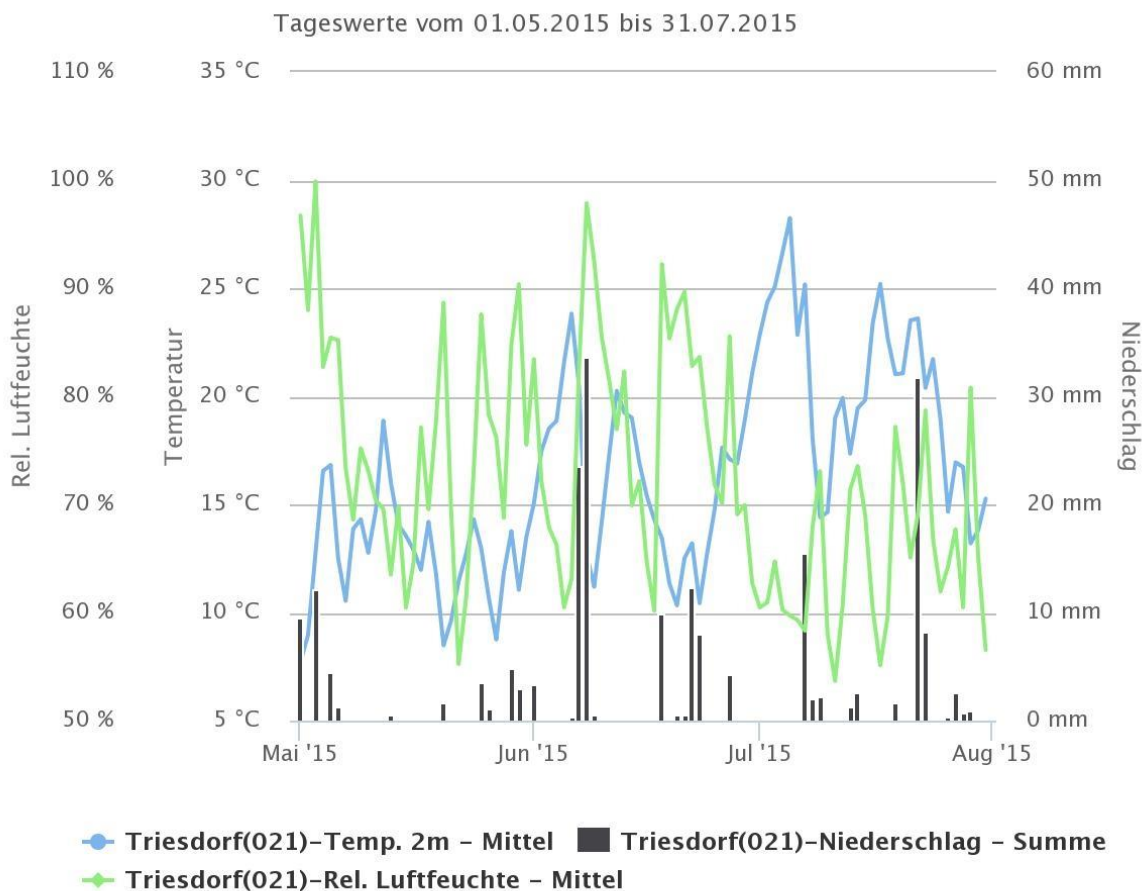
Letztendlich gehen damit auch die genannten Kompensationsmaßnahmen bezüglich des Schädigungsverbots und des Störungsverbots ins Leere, da keine konkrete Datengrundlage vorhanden ist. Die Aussage, dass das Tötungsverbot

durch geplante Geschwindigkeitsbeschränkungen umgangen werden kann, ist fachlich umstritten. Sofern Geschwindigkeitsbeschränkungen zu einer Verminderung des Tötungsrisikos führen können, muss dies artspezifisch und im lokalen ökologischen Zusammenhang diskutiert und geprüft werden. Hinzu kommt, dass viele Autofahrer schneller als erlaubt fahren, so dass zusätzlich Blitzgeräte vorgeschrieben werden müssten.

1.2 Laubfrosch (Knoblauchkröte, Kammmolch)

Das Vorkommen des Laubfrosches wurde bei einer Nachtbegehung am 15.6.2015 bekannt. Hierbei wurden 3 rufende Männchen in dem zur Überbauung vorgesehenen Teich erfasst. Es fehlen Angaben zur Untersuchungsmethodik speziell zu den Amphibien, so dass wesentliche Daten zur Bewertung des geplanten Eingriffs fehlen:

Wurden schon vor dem 15.6.2015 Amphibien-Erfassungen durchgeführt? Der 15.6. ist am Ende der Fortpflanzungsaison der Laubfrösche und war zudem witterungsbedingt für die Erfassung der Art vermutlich eher ungünstig (s. u. Temperaturwerte Triesdorf)



Quelle: Agrarmeteorologie Bayern

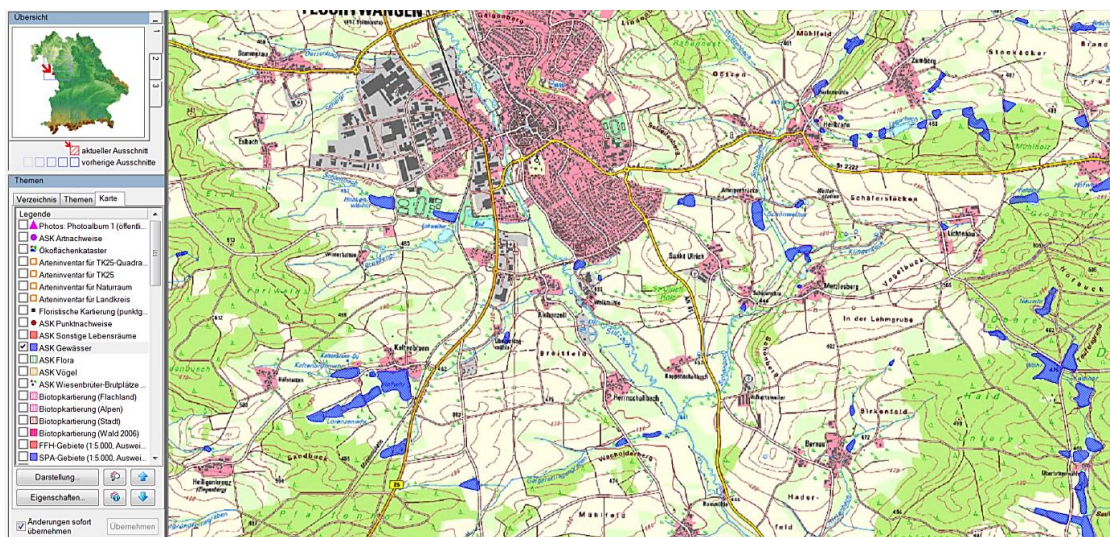
Da Laubfroschmännchen auch an Gewässern ohne Fortpflanzungserfolg rufen, wären Aussagen hierzu von Bedeutung. Dies erfordert den Einsatz von Kleinfischreusen – es gibt keine Aussagen dazu, ob entsprechende Untersuchungen

durchgeführt worden sind. Amphibienfreunde des BUND Naturschutz Bayern haben inzwischen am zur Verfüllung vorgesehenen Teich mehr als 10 rufende Tiere festgestellt.

Vorkommen von Kammolch und Knoblauchkröte werden ausgeschlossen, wobei nicht ersichtlich ist, wie diese Aussage begründet ist. Beide Arten werden bei „einfachen“ Kartierungen oft übersehen. Knoblauchkröten können nur in einem engen Zeitfenster im April, am besten durch Unterwassermikrofone verhört werden oder über Keschern und Kleinfischreuseneinsatz als Kaulquappen nachgewiesen werden. Kammolche können nur durch Keschern, nächtliche Leuchten und über den Einsatz von Kleinfischreusen festgestellt werden.

Die Komplexität der Ökologie des Laubfroschs ist fachlich korrekt im Artsteckbrief der saP dargelegt. Es sind weiterhin vermutete Landlebensraum und Wanderkorridore grafisch dargestellt (Abb. 2 saP). Es fehlen jedoch Erfassungen, die diese Faktoren belegen. Auch die Bedeutung des zur Verfüllung anstehenden Gewässers für die lokale Population ist nicht dargelegt und trotz oder wegen der Komplexität nicht untersucht:

Im Umgriff von wenigen Kilometern befinden sich mehrere Gewässer, deren Funktion für die lokale Laubfroschpopulation nicht bekannt ist (Prüfung der Funktionen innerhalb des Metapopulationskomplexes). Die vorliegenden Daten der ASK sind veraltet, unvollständig und nicht eingriffsspezifisch genau, so dass neue Erfassungen im größeren Umfeld notwendig gewesen wären. Bekannt ist, dass die südwestlich liegende Teichketten bei Kaltenbronn (inzwischen?) eine große Rufgemeinschaft beherbergt (Aussagen BUND Naturschutz Bayern). Schon die Beschreibung des Planungsgebiets (s.o. Kapitel 4) zeigt, dass sich in diesem Gebiet neben dem Rufgewässer viele Strukturen befinden, die Laubfrösche als Sommerquartiere und als Lebensraumvernetzung nutzen (Hecken, Feldgehölze, wasserführender Pfarrweihergraben, Stauden etc.). Die Funktion dieser Strukturen und damit deren Bedeutung für die lokale Population sind unbekannt. Somit ist auch unbekannt, welche Auswirkungen der Verlust von rund 27.000 m² Hecken, Feldgehölze und Grünland haben wird.



Auch die Bewertung des Eingriffs in das direkt betroffene Laubfroschlebensraumgefüge ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht bewertbar, da sie unkonkret bleiben (saP: „V1: Das Biotop 6828-1108-001 (Gehölzbestand östlich der Teiche am Walkmühlweg) sowie der östliche der beiden Teiche bleiben so weit wie möglich erhalten (entsprechend B-Plan vom 20.06.16). Bauliche Eingriffe dürfen in diesem Bereich nur von Westseite her durchgeführt werden. Die Habitatstrukturen östlich der Lärmschutzwand sind weitestgehend zu schonen und durch eine Schutzzäunung - insbesondere entlang des Teichrandes und den Baumbeständen des o.g. Biotopes - vor vermeidbaren Schädigungen zu bewahren.“).

Es ist auch nicht begründet, warum es sich bei dem umstrittenen Biotop 6828-1108-001 um ein Winterquartier des Laubfrosches handeln soll. Die Überbauung des Rufgewässers führt sicherlich zu einer Beeinflussung des direkt benachbart liegenden Gewässers, dessen Funktion für Laubfrösche aktuell noch unbekannt ist.

In der saP wird ein Einfluss der Baumaßnahmen auf den Grundwasserstand (temporär oder dauerhaft?) nicht ausgeschlossen – es ist nicht klar, ob und wenn ja wie dies das östlich liegende Gewässer und den Pfarrweihergraben sowie den Tümpel südlich des bestehenden Baugebiets (FINr. 2609; cef 2) beeinflusst.

Offensichtlich wird jedoch von einer Entwertung der Lebensraumvernetzung durch die Straße ausgegangen, denn es soll eine Amphibienschutzanlage realisiert werden, die teilweise in eine Lärmschutzwand integriert werden soll. Der vorliegende Bebauungsplan zeigt nur ansatzweise die hier notwendige Planungstiefe (s.u.).

Bezüglich des Laubfrosches wurden vergleichsweise viele Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität formuliert (V1, V4, V5, V6, cef1 cef2). Hierzu folgende Bemerkungen:

Woraus leitet sich ab, dass Bauarbeiten im Winter zu keinen Schädigungen und Tötungen überwinternder Laubfrösche führen?

Ist sichergestellt, dass ein einmaliges Abfischen alle Fische des östlichen Gewässers erreicht oder werden wenige, aber fortpflanzungsfähige Tiere überleben?

Ist sichergestellt, dass einwandernde oder eingesetzte Fische bei Bedarf komplett entnommen werden können, so dass die Fortpflanzung von Laubfröschen in den dafür vorgesehenen Gewässern auch mittel- und langfristig erfolgreich sein kann?

V4 Maßnahmen auch während des Winters gestattet: Dies wird vermutlich zur Tötung von winterstarken Teichfröschen, Grasfröschen führen, da auch die Umsiedelung von Amphibien in das östlich liegende Gewässer ein vermutlich zu großer Stress ist.

V5 Die im Bebauungsplan skizzierten Amphibiendurchlässe und die Amphibienschutzanlage entbehrt konkreter Planungsgrundlage (z.B.: Welche Zielsetzung hat die Schutzanlage, wo sollen welche Straßenquerungen möglich sein und gibt es hier Wanderschwerpunkte der vorkommenden Amphibienarten? etc. Wie

werden bestehende Gräben wie der Pfarrweihergraben in die Planung integriert? Wie die zu erwartenden neuen Lebensraumvernetzungen durch die Anlage des Regenüberlaufbeckens?). Alle Erfahrungen der letzten 30 Jahren zeigen aber, dass Schutzanlagen ohne detaillierte Analysen der Amphibienwanderbewegungen vor Ort nicht ihre Aufgabe erfüllen, die Investitionen daher ins Leere laufen. Sollte die Zielsetzung nicht die ökologische Durchlässigkeit der Straße, sondern ein genetischer Austausch sein, muss die Planung entsprechend angepasst werden. Sollte geplant sein, über die Schutzanlage die Lebensraumvernetzung im aktuell vorliegenden Zustand wieder zu erreichen, sollten zumindest die Vorgaben des Merkblatts zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS 2000) als Grundlage für entsprechende ortsspezifische Untersuchungen und Planungen herangezogen werden. Die Zielsetzung der Schutzanlage sollte sich aber nach der aktuellen ökologischen Funktion des Planungsraums für die lokalen Amphibien richten.

V6 Es ist nicht ausreichend dargelegt, inwieweit in das Wasserregime des Pfarrweihergrabens eingegriffen wird.

CEF 1: (in Kombination mit Ersatzmaßnahme 4) Die vorliegenden Planungen lassen auf 2-3 Gewässer mit jeweils unter 200 m² Fläche, einer Tiefe von 2 m und permanenter Wasserführung schließen. Dies sind keine Laubfrosch-typischen Gewässer! Die Forderung, diese Gewässer „sollen möglichst von Fischbesatz freigehalten werden“, ist für den Erhalt einer lokalen Laubfroschpopulation nicht ausreichend, da deren Fortpflanzungsgewässer zuverlässig fischfrei sein müssen oder einen kontrollierten Fischbesatz brauchen. Dies macht ein dauerhaftes Gewässermanagement erforderlich (inklusive der Möglichkeit die Teiche komplett ablassen zu können). Zwischen den genannten CEF1 Maßnahmen und den flächengleichen Ersatzmaßnahmen 4 gibt es bezüglich des Ziels und der Pflege einen Dissens: Während der Gutachter der saP, fachlich korrekt, Ufergehölze und eine strukturreiche Vegetation fordert und hierfür eine Sukzession fordert, in die nur selten eingegriffen wird, wird in der Ersatzmaßnahme gefordert, dass die Tümpel wegen Hochwasserabflusses nicht bepflanzt werden dürften und das Umfeld durch eine spezielle Saatmischung und regelmäßige Mahd gepflegt werden müsse. Letzteres wiederum ist kein Laubfroschlebensraum.

CEF 2: Die vorgeschlagenen Maßnahmen können dem Laubfrosch zu Gute kommen. Es bleibt jedoch zu bedenken, dass dieses Gewässer direkt neben bestehenden und zukünftigen Wohnhäusern liegt. Dadurch ist zu erwarten, dass es zu Beschwerden der Bewohner wegen rufender Laubfrösche kommen wird.

1.2.1 Vögel

Die Erfassung der Avifauna erfolgte über 4 Durchgänge zwischen März und Mai (20.3., 8.4., 30.4., 22.5.2015).

Zu bemängeln ist hier die „aufsummierte“ Betrachtung der Gebüschbrüter. Auch die wenigen hier erfassten Arten haben verschiedene Biotopansprüche, besonders hinsichtlich des Habitatgefüges rund um die Gebüsche. So benötigen Dorngrasmücke oder auch Goldammer offene Flächen um die Gebüsche, die nach den jetzigen Planungen gerade im Bereich zwischen Walkmühle und neuer Umgehungsstraße mit Lärmschutzwall vermutlich in nicht mehr ausreichender Größe vorkommen werden. Es ist zudem von einer zeitlichen Lücke zwischen dem geplanten Eingriff (Gehölzrodung) und der Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen (eingewachsener Lärmschutzwall) auszugehen, die aber zu keiner Schädigung der lokalen Populationen führen soll, da die Tiere in dieser Zeit ausweichen können. Es wird somit implizit davon ausgegangen, dass im für die Tiere erreichbaren Umfeld nicht besetzte Reviere liegen – eine Behauptung, die aber durch keine großräumigeren Erfassungen hinterlegt ist. Weiterhin fokussiert die Bewertung auf Bruthabitaten, lässt aber die Nahrungshabitate unberücksichtigt – es ist daher unbekannt, in wie weit der Flächenverbrauch durch die Straße und durch die Baugebiete die lokalen Populationen durch die Veränderung der Nahrungsverfügbarkeit beeinflussen wird.

2 FAZIT

Auffällig ist der Dissens in der Planungsqualität der Ersatzmaßnahmen des Grünordnungsplans und der Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen in der saP. Während in den Ersatzmaßnahmen das Ziel, die Fläche und die Maßnahmen zum Erreichen des Ziels detailliert beschrieben werden und auch die zeitliche Umsetzung und das Monitoring beschrieben werden, fehlen diese Aussagen bei den artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen in der Regel. Unklar ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen das Artenspektrum von vorkommenden europaweit geschützten Arten (Fledermäuse, Amphibien). Bezüglich der Fledermäuse, der Amphibien und, mit Einschränkungen, der Vögel fehlen darüber hinaus ausreichend detaillierte Erfassungen, die eine nachvollziehbare Bewertung des Eingriffs auf die einzelnen Lebensraumbestandteile der Habitate der jeweiligen lokalen Populationen erlauben würden. Gerade bei einer „kleinen lokale Population“, (saP) wie beim Laubfrosch erläutert, muss vor dem Hintergrund der in Bayern dramatisch zurückgehenden Laubfroschbestände eine besonders sorgfältige Grundlagenerhebung, Bewertung und Planung durchgeführt werden.

Die daran anschließenden Vermeidungs- Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sind nicht ausreichend präzise dargelegt. Es ist keine klare Zielsetzung erkennbar. Da die Art der Eingriffe, nicht klar erarbeitet wurde, sind zudem der Erfolg der Maßnahmen sowie deren kurz- und mittelfristigen Auswirkungen auf die einzelnen lokalen Populationen nicht zu evaluieren. Ein noch zu forderndes Monitoring würde wiederum ins Leere laufen müssen. Die vorliegenden V und CEF Maßnahmen zum Laubfrosch sind an mehreren Stellen nicht artgerecht.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die vorliegenden Unterlagen keine ausreichende artenschutzrechtliche Beurteilungsgrundlage darstellen.

Soweit der PLÖG-Auszug: Vor diesem Hintergrund ist klar: Aufgrund der Untauglichkeit des saP konnte zwangsläufig keine ordnungsgemäße und sachgerechte UVP erstellt werden. Und aufgrund dieser unzureichenden Unterlagen können weder Fach- und Genehmigungsbehörden noch ein Stadtrat eine sachgerechte Entscheidung fällen.

Hinzuzufügen ist den PLÖG-Ausführungen: Schon bei einer flüchtigen Begehung am 22.07.17 wurden im Wiesenbereich zwischen Weiher und Schlachthofhecke drei zweijährige Laubfroschhüpferlinge festgestellt. Tatsächlich waren sicherlich etliche zig vorhanden, die im halbhohen Gras kaum zu erkennen waren.

Die mehrjährigen Beobachtungen von Anwohnern und BN in der Amphibien-Hauptlaichzeit März/April zeigen, dass zumindest ein Teil der Population von der Sulzachseite her zuwandert und am Kreisverkehr und selbst am wenig befahrenen Weg von diesem zur Walkmühle diverse überfahren werden, siehe z. B. auch Fotos vom 03.05.17. Sehr eindeutig sind also die betreffenden Weiher nicht alleiniger Überwinterungsbereich. Ob er es für einen Teil der Population ist, kann sein, muss aber nicht sein. Auch dies wurde in der völlig unzureichenden saP nicht mal versucht, festzustellen.

Wie ungeeignet für die Beurteilung der Populationsgröße und deren Lebenszyklus die lapidare Feststellung des saP-Büros ist, dass am „15.06.16 drei rufende Laubfroschmännchen“ festgestellt wurden, zeigt sich allein schon daran, dass die Haupt-Rufzeit im Mai liegt. Bei einer öffentlichen BN-Abendexkursion am 23.05.17 wurden etwa 15 - 20 rufende Laubfrösche nachgewiesen. Nachdem immer nur die Männchen rufen, um Weibchen anzulocken und sich fortzupflanzen, nicht zwangsläufig alle Männchen gleichzeitig rufen, die gerade verpaarten meist als Rufer ausfallen, jährlich bei der Zuwanderung diverse überfahren werden, ist klar, dass schon die Männchen-Zahl erheblich höher ist. Die Zahl der Weibchen ist ohnehin kaum feststellbar.

Die Stadt Feuchtwangen hat über Jahre nichts unternommen um Art. 1 des Bay-NatschG nachzukommen. Ob unwissentlich oder gezielt, sei an dieser Stelle dahingestellt. Der wesentliche Faktor für die ökologische Wertminderung eines Kleingewässers ist der Besatz (und im ungünstigsten Fall noch künstliche Zufütterung) mit Nutzfischen, weil deren Fraßdruck in solchen Gewässern mangels Fluchtmöglichkeit die Amphibien- und Insektenpopulation empfindlich dezimiert. Die mindeste städtische Maßnahme wäre daher die Nutzungsfreistellung des Weihers und die Reduzierung der herben Verluste bei der Zuwanderung während der Laichwanderung gewesen. Stattdessen wurde der Fischbesatz durch den Pächter mit fraßstarken Fischen zugelassen, selbst bei öffentlichem Bekanntwerden des Biotopwertes wurde noch nach der Hauptlaichzeit, nämlich Anfang Mai 2017 abgefischt, dadurch wurden Amphibien-Laich und –kaulquappen maximal geschädigt. Und als ob das nicht schon genug wäre, wurde danach der Weiher wieder mit K 2 besetzt!

Im Übrigen fehlen in der Planung für die dargestellten Maßnahmen zeitliche Angaben und Abfolgen. Eine Überbauung der Weiher wäre im rechtlichen Sinn allenfalls erst dann zulässig, wenn die Ersatzgewässer auch tatsächlich funktionieren, d.h. wenn der Laubfrosch diese als Habitat angenommen hat. Nur die Tümpel herstellen, ist nicht ausreichend! Dies kann dazu führen, dass der Laich

über mehrere Jahre umgesetzt werden müsste, bis sich in den neuen Gewässern eine stabile überlebensfähige Population eingestellt hat. Erst dann ist sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG eintreten, erst dann dürfte gebaut werden. Das ökologische Problem der Biotopdurchschneidung und –Isolierung sowie Belastung mit zukünftig mehr Verkehr bestünde auch bei den Ersatz-Laichgewässern. Ob die beabsichtigte Amphibien-Leiteinrichtung, insbesondere die Verbindung zum Jahres-Lebensraum auch tatsächlich funktioniert, müsste sich ebenfalls erst zeigen. Insofern wäre ein Bau nach Durchführung einer neuen ordnungsgemäßen saP und wenn diese wider Erwarten zum Ergebnis käme, dass die Zerstörung des Lebensraumes genehmigungsfähig wäre, da Ersatzmaßnahmen tatsächlich greifen, allenfalls in etlichen Jahren denkbar, wenn das alles sichergestellt wäre.

Wie schludrig die saP erstellt wurde, kann man auch daran ersehen, dass offensichtlich veraltete oder unvollständige Aussagen der Biotopkartierung ohne Nachprüfung oder eigene Begehung übernommen wurden. So ist z. B. zum Thema „Fledermäuse“ der Keller gegenüber der Walkmühle als Winterquartier erwähnt. Die Realität: Der Keller existiert schon seit etlichen Jahren nicht mehr, weil er verfüllt wurde. Oder z. B. die erkennbar seit Jahren extensiv bewirtschaftete Wiese auf Flurst. 2604, dokumentiert durch die ausgeprägten Anteile standorttypischer Magerkeitszeiger wie Wiesenlabkraut, Wiesenflockenblume, Wiesenknopf etc. Ebenfalls nicht überprüft wurde offensichtlich die Möglichkeit des Vorhandenseins von Zauneidechsen, ebenfalls eine FFH-Art. Wenn man auch hier lediglich in veraltete, oberflächige und unvollständige Altkartierungen gesehen hat, ist das Nicht-Feststellen nicht weiter verwunderlich. Das Umfeld lässt das Vorhandensein einer Population durchaus denkbar erscheinen.

Verkehr/Südostspange

Die Hoffnungen der Anwohner auf Entlastung von Verkehr, insbesondere Lärm, sind nach Auffassung des BN trügerisch. Wir erinnern an den BP für die von uns abgelehnte Westtangente von 2005, dessen Verkehrsuntersuchung allein durch den Bau der Westtangente zusätzliche 17 % mehr Verkehr in der Dresdner Straße prognostiziert. Da kann eine weitere Umgehungsstraße keine Lösung sein. Wenn der Verkehr auf dieser vermutlich mit deutlich höherer Geschwindigkeit läuft, kann auch keine spürbare Entlastung der Anwohner der Dresdner Straße sowie des möglichen neuen Baugebietes von Emissionen erfolgen. Sie erfolgen dann lediglich von der anderen Seite. Der Lärmschutzwall kann wegen der Ausrichtung der Terrassen nach Süden nur eine teilweise Minderung gewährleisten.

Die prognostizierte Verringerung des Durchgangsverkehrs im Gutachten erscheint uns zudem sehr optimistisch. Das Ziel der Südostspange ist ja, die Verkehrsbelastung in der Dresdner Straße zu verringern. Die im Verkehrsgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen (Geschwindigkeitseinschränkungen, Vorfahrtsregelungen) sind jedoch i. W. auch ohne den Bau der Südostspange umsetzbar. Wenn wirklich der Verkehr, die Geschwindigkeit und der Lärm verringert werden soll, hilft nur ein relativ radikaler Rückbau der Dresdner Straße (Verringerung Straßenbreite, Einbau Fahrbahneinengungen, kurze Sichtweiten, lauter Maßnahmen, um das Befahren der Straße für den motorisierten Durchgangsverkehr unattraktiv zu machen). Das vorhandene Lärmproblem in der Dresdner Straße kann auch mit konsequenter Geschwindigkeitsbeschränkung und permanenter Überwachung und evtl. noch Schallschutz für die Grundstücke und Häuser minimiert werden.

Sicher kann es gelingen, dass durch den Neubau einige Fahrzeuge die Südostspange benutzen und nicht mehr die Dresdner Straße. Vermutlich aber weit nicht in dem Maße, wie im Verkehrsgutachten rechnerisch ermittelt. Grundproblem bleibt doch, dass der weit überwiegende Durchgangsverkehr von Westen (Dinkelsbühler Straße etc.) auf der AN 41 nicht nach Krapfenau fahren will. Deshalb bleibt doch sehr zweifelhaft, ob viele Fahrzeuge den weiteren Weg über die Südostspange in Kauf nehmen, unabhängig davon, wie die Südostspange am bestehenden Kreisverkehr Walkmühlweg/Dresdner Straße angebunden wird (siehe z. B. "Wirkung" der Südosttangente in Ansbach). Außerdem wird durch das Baugebiet selbst zusätzlicher Fahrverkehr hervorgerufen. Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, bis die Anlieger am Walkmühlweg zwischen Kreisverkehr und Stadt sich über die Verkehrszunahme beklagen werden.

Sollte Feuchtwangen entgegen unserer Meinung tatsächlich ein weiteres neues Baugebiet brauchen, so schlagen wir dringend vor, den Bebauungsplan dann solo, ohne die Umgehungsstraße aufzustellen. Dann würde sich die meisten Fragen der im Wesentlichen durch den Straßenbau hervorgerufenen Biotopzerstörung- und durchschneidung und des tatsächlichen sachgerechten Ausgleichs nicht stellen. Was mit der Südostspange als zusätzliches Bonbon mit dem Argument der Verkehrsentlastung für die Dresdner Straße verkauft wird, steht, wie bei fast allen Umgehungsstraßen, in keinem realen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Vielmehr handelt es sich um eine sinnlose Verkehrs-Verlagerung mit bestenfalls vorübergehender Wirkung.

Flächenverbrauch

Unabhängig davon sehen wir das geplante neue Wohngebiet kritisch. Wir plädieren dafür, erst die noch zahlreich vorhandenen Bauplätze in und um Feuchtwangen zu nutzen und anzubieten. Nachverdichtung, Sanierung des Bestands und Intensivierung des Kernstadt-Wohnungsprogramms haben aus o.g. Gründen Vorrang vor der Ausweisung neuer Wohngebiete. Aus guten Gründen gilt gesetzlich der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Mit dem brach liegenden „Hornberger-Areal“ stehen tatsächlich konkret Flächen für die Umnutzung und die Innenentwicklung vor. Es liegt seitens der Stadt keine stichhaltige Begründung vor, warum sie Außenbereichsflächen mit entsprechenden Eingriffen in Natur und Landschaft den Vorrang geben will, obwohl Alternativflächen für eingriffsfreiere stadtnahe Wohnraumschaffung zur Verfügung stehen.

Das Bestreben einer Kommune, weiterhin Bauplätze anzubieten, solange Neubaunachfrage herrscht und damit zugleich Verkehrsprobleme anzugehen, ist uns verständlich. Dem steht aber der damit einhergehende Verbrauch an Freifläche bzw. landwirtschaftlicher Fläche entgegen. Auch die mit dem Bauvorhaben verbundene Versiegelung, die Wasserabflussbeschleunigung, die wegen der Hanglage beträchtlichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, die Erdbewegungen etc. stellen einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Zusammenfassung

Aus o. g. Gründen lehnt der Bund Naturschutz den Bau der Südostspange und die damit verbundenen Biotopzerstörungen entschieden ab. Die Verwirklichung des Vorhabens würde die Zerstörung des Bereiches in seiner Biotopfunktion als eines der letzten stadtrandnahen Biotope überhaupt und eines vorhandenen

„Abenteuerspielplatzes“ sowie eine starke Minderung des Wohnwertes im Westbereich der Dresdner Straße bedeuten. Sie ist nicht genehmigungsfähig, der Eingriff wäre nicht ausgleichbar und widerspricht mehreren gesetzlichen Vorgaben. Stattdessen schlagen wir den konsequenten Rückbau der Dresdner Straße in verkehrsberuhigender Weise vor. Sollte die Stadt entgegen aller Argumente an der Planung einer Straße festhalten, wäre eine neue, wirklich sachgerechte saP die mindeste Konsequenz.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink on a light yellow background. The signature is stylized and appears to read 'G. Stümpfig'.

Helmut Altreuther
Geschäftsführer

Gerhard Stümpfig
Ortsvorsitzender

Anlagen:

- Gutachten PLÖG
- Fotos vom 03.05.17
- Rufaufnahmen vom 23.05.17